



RV-Drucksache Nr. VIII-22/10

Planungsausschuss	17.09.2013	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	24.09.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Regionalplan Neckar-Alb

Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf 2013 mit Umweltbericht

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes (LplG) eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf 2013 des Regionalplans Neckar-Alb mit Umweltbericht entsprechend der Vorschläge in Spalte 4 der Synopse (Anlage). Redaktionelle Änderungen - auch bezogen auf Formulierungen der Plansätze im Regionalplanentwurf - können noch vorgenommen werden.

Sachdarstellung/Begründung:

1. Vorgang

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 19.03.2013 den Planentwurf 2013 des Regionalplans Neckar-Alb mit Umweltbericht für die Beteiligung nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LplG) beschlossen.

Mitte April 2013 wurde der Planentwurf den Raumordnungsbehörden, den Städten und Gemeinden, den übrigen Trägern der Bauleitplanung und den Landkreisen, den anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG, den anerkannten Naturschutzvereinen sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des Landes oder der Region von Bedeutung ist, zur Anhörung zugeleitet. Diese hatten Gelegenheit, bis zum 14.06.2013 eine Stellungnahme abzugeben. Auf Antrag wurden Fristverlängerungen gewährt.

Der Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht lagen vom 29.04.2013 bis einschließlich 29.05.2013 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 12 Abs. 3 LplG bei den Landratsämtern in der Region und beim Regionalverband Neckar-Alb zur Einsicht aus. Zum Planentwurf konnte sich jedermann gegenüber dem Regionalverband während der Auslegungsfrist äußern.

Die Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur, oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, (MVI) steht noch aus.

2. Übersicht über die Stellungnahmen zum Planentwurf 2013 (Synopsis)

Im Anhörungsverfahren gingen insgesamt 129 (ohne MVI) Schreiben ein. Davon waren 123(ohne MVI) konkrete Stellungnahmen mit Hinweisen zum Regionalplanentwurf. Das Schreiben des RP Tübingen wird als zwei Stellungnahmen gewertet: „höhere Raumordnungsbehörde“ und „weitere Behörden des RP Tü“. Sieben Beteiligte teilten in ihrem Schreiben mit, dass sie keine Stellungnahme abgeben. Diese sind der Vollständigkeit halber separat am Ende der „allgemeinen Ausführungen“ der Synopse aufgeführt.

Die 123 Stellungnahmen gliedern sich wie folgt:

Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden	1(ohne MVI)
Städte und Gemeinden (in der Region Neckar-Alb)	49
Städte und Gemeinden (an die Region angrenzend)	17
Andere öffentliche Stellen, u. a. Landratsämter in der Region	23
Landkreise (in der Region Neckar-Alb)	1
Landratsämter (an die Region angrenzend)	3
Regionalverbände	8
Personen des Privatrechts	8
Anerkannte Naturschutzvereine	1
Verbände und Vereinigungen	8
<u>Öffentlichkeit</u>	<u>4</u>
Summe	123

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden den einzelnen Plankapiteln zugeordnet und in der Synopse, die in der **Anlage** beigefügt ist, zusammengestellt. Spalte 3 beinhaltet die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, in Spalte 4 sind die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung aufgeführt. Spalte 4 enthält auch Kommentare und Erläuterungen zu Sachverhalten und der Regionalplanung insgesamt.

Von Städten und Gemeinden der Region Neckar-Alb gingen insgesamt 53 Schreiben ein. Elf Kommunen davon bekunden Zustimmung bzw. äußern keine Bedenken und Anregungen zum Planentwurf 2013. Drei von ihnen teilen mit, dass sie keine weitere Stellungnahme abgeben. 38 Städte bzw. Gemeinden bringen in ihrer Stellungnahme erneut Anträge ein oder geben Hinweise.

Zur Übersicht ist im Folgenden eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte der Synopse zusammengestellt. Diese bietet auch einen Überblick über die von der Verbandsverwaltung vorgeschlagenen Änderungen, die sich dadurch im Regionalplanentwurf ergeben.

Zusammenfassung Synopse

Allgemein

Stadt Tübingen fordert Stärkung der oberzentralen Funktion. Behandlung: Keine weiteren Änderungen. Hinweis auf Behandlung der Stellungnahme zu den Regionalplanentwürfen 2007, 2008 und 2012.

Baum e.V. fordert die Fakten zu „Peak Oil“ und „Ressourcenverknappung zu prüfen und konsequent zu berücksichtigen. Behandlung: Keine Änderungen. Hinweis auf Behandlung im Regionalplan, soweit Zuständigkeit gegeben, und im IKENA.

Kapitel 1: Räumliche Entwicklung und Ordnung der Region

RP Tübingen, Abt. Umwelt gibt Hinweis auf Berücksichtigung der Seveso-Richtlinie in der Bauleitplanung. Behandlung: *Ergänzung in der Begründung in PS 1 G (3)*.

Kapitel 2: Regionale Siedlungsstruktur

PS 2 Z (3): RP Tübingen (höhere ROB), Stadt Tübingen und Landesnaturschutzverband hinterfragen die ausnahmsweise Zulässigkeit von Arrondierungen bei Splittersiedlungen. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf Ausnahme und Abstimmung mit dem MVI in dieser Sache.

2.1 Raumkategorien

PS 2.1.1 Z (9): Die Städte Reutlingen, Pfullingen und die Gemeinde Eningen u. A. regen eine Änderung der Dichtewerte an. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf Beschluss durch die Verbandsversammlung und Abstimmung mit dem MVI.

2.2. Entwicklungsachsen

PS 2.2. Z (1): RP Tübingen (höhere ROB) bemängelt Begründung für die Lage von Hayingen und Hirrlingen auf den ausgeformten Achsenkorridoren. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf planerische Zuständigkeit des Regionalverbands.

2.2.1 Landesentwicklungsachsen

PS 2.2.1 Z (2) RP Tübingen (höhere ROB) weist darauf hin, dass die Gemeinde Neustetten bei der Entwicklungsachse Reutlingen/Tübingen - Rottenburg am Neckar nicht genannt ist. Behandlung: Zur Klarstellung wird die Gemeinde Neustetten aufgenommen, da Text und Karte übereinstimmen müssen.

2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen

PS 2.2.2 Z: Stadt Burladingen und Gemeinde Sonnenbühl beantragen die Aufnahme einer weiteren regionalen Entwicklungsachse. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf MVI.

2.3.3 Unterzentren / 2.3.4 Kleinzentren

PS 2.3.3 Z (2) / PS 2.3.4 Z (2): RP Tübingen (höhere ROB) bemängelt die Festlegung von Schömberg als Unterzentrum. Die Gemeinden Rosenfeld und Zwiefalten beantragen, als Unterzentrum festgelegt zu werden, die Gemeinden Hayingen, Hirrlingen, Kirchentellinsfurt, Sonnenbühl haben die Ausweisung als Kleinzentrum beantragt. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf Kriterien des LEP.

PS 2.3.4 Z (3): RP Tübingen (höhere ROB) weist darauf hin, dass die Festlegung von Ergänzungsfunktionen für die zentralen Orte Pfullingen und Mössingen nicht zulässig ist. Behandlung: *Plansatz wird von Ziel Z (3) in Vorschlag V (3) geändert.*

2.4.1 Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit

PS 2.4.1 Z (2): RP Tübingen (höhere ROB), Stadt Tübingen sehen in der Festlegung von Bodelshausen, Dettenhausen, Dettingen a. d. E. und Eningen u. A. als Siedlungsbereiche einen Widerspruch zum Zentrale-Orte-System im allgemeinen als auch zum vorangehenden Plansatz Z (1). Stadt Albstadt, Gemeinden Lichtenstein und Zwiefalten bemängeln, dass die verstärkte Siedlungstätigkeit auf bestimmte Orte beschränkt wird. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf entsprechende Potenziale bzw. auf Bedarf.

2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung

PS 2.4.2 Z (1): Die Gemeinden Bitz, Dautmergen, Hausen a. T., Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Weilen u. d. R. widersprechen der Festlegung als Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf rechtliche Vorgaben.

PS 2.4.2 G (2): RP Tübingen (höhere ROB) und Verband Region Stuttgart weisen hin auf Berücksichtigung der aktualisierten Grundlage bzgl. der Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise und die Senkung des sogenannten „fiktiven Einwohnerzuwachses“ von 0,5 % auf 0,3 %. Behandlung: *Aktualisierung wird in der Begründung vorgenommen. Der Satz bzgl. der Berechnung des inneren Bedarfs (fiktiver Zuwachs von 0,5 %) wird gestrichen.*

2.4.3 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

PS 2.4.3.1 Z (4): RP Tübingen (höhere ROB) und Landesnenschutzverband bitten erneut um eine Überprüfung der Flächenumfänge der Gebiete für Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen im Sinne einer Reduzierung. Die Städte Tübingen und Horb sowie der Regionalverband Nordschwarzwald beantragen eine weitere Reduzierung des Schwerpunktes Ergenzingen-Ost. Stadt Rottenburg a. N. beantragt die Festlegung eines Schwerpunkts im Bereich „ehemaliger Flughafen Baisingen“, Stadt Rosenfeld einen solchen im Bereich „Dornbrunnen“. Behandlung: Keine Änderung. Gegenüber dem RP Tü Hinweis auf planerische Zuständigkeit der Regionalplanung und entsprechende Flächenvorsorge im Regionalplan, ansonsten auf vorhandene Flächenpotenziale.

2.4.3.2 Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regionalbedeutsame Veranstaltungszentren

Allgemein: Stadt Albstadt fordert mehr Entwicklungsspielraum für die Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels und stellt die Flächen- und Umsatzkennziffern des reZuM NA in Frage. Behandlung: Keine weiteren Änderungen. Hinweis auf regionalplanerischen Steuerungsbedarf. Das reZuM NA ist Grundlage und kein rechtsverbindlicher Teil des Regionalplans. Stadt Tübingen bemängelt fehlende Regelung bzgl. Disparitäten in der Zentralität und Einzelhandelsausstattung/Abschöpfungsquoten bei Kommunen. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf Integrationsgebot, Beeinträchtungsverbot und Kongruenzgebot sowie auf das Ziel einer verbrauchernahen Versorgung bei allen Städten/Gemeinden und notwendige kommunale Spielräume.

PS 2.4.3.2 Z (3): Regionalverband Heilbronn-Franken: Klarstellung für welchen Verflechtungsbereich das Kongruenzgebot gilt wird vermisst. Zur Klarstellung wird in PS 2.4.3.2 Z (3) folgender Absatz in die Begründung aufgenommen: *„Eine möglichst gut erreichbare Grundversorgung für die Bewohnerinnen und Bewohner aller Städte und Gemeinde ist ein wichtiges Ziel des Regionalplans. Sortimente der Grundversorgung sollen möglichst in allen Gemeinden erhältlich sein. Die Grundversorgung der Nachbarkommunen darf nicht beeinträchtigt werden. Für die Größe der Einzelhandelsgeschäfte ist bei der Grundversorgung der Verflechtungsbereich der klein- und unterzentralen Funktionsstufe maßgeblich; bei Gütern des mittel- und längerfristigen Bedarfs ist es je nach Hierarchiestufe der entsprechende Verflechtungsbereich.“*

PS 2.4.3.2 Z (4): RP Tübingen: Die Begründung stimmt mit dem Plansatz nicht überein. Die Formulierung „schädliche Auswirkungen“ wird in der Begründung durch „wesentliche Beeinträchtigung“ ersetzt. Im Plansatz wird auf das Integrationsgebot hingewiesen. Auf eine wiederholte Nennung in der Begründung kann deshalb verzichtet werden. *Der letzte Satz der Begründung kann damit entfallen.*

PS 2.4.3.2 Z (5) und G (6): Stadt Albstadt lehnt die textliche Ausformung der Versorgungskerne, Nebenzentren und Ergänzungsstandorte mit Nennung der Straßennamen in der Begründung ab. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf Forderung des MVI.

PS 2.4.3.2 Z (5), Z (6): Einige Städte/Gemeinden (Albstadt, Burladingen, Engstingen, Haigerloch, Hechingen, Reutlingen), Dr. Bumiller (Hechingen) fordern eine Erweiterung bzw. Änderung der zentralörtlichen Versorgungskerne, Ergänzungsstandorte, Grund- und Nahversorgungszentren. Behandlung: *In begründeten Einzelfällen geringfügige Ergänzungen.* Ansonsten keine Änderung. Hinweis auf Einhaltung der Kriterien des LEP, reZuM NA und Regionalplans sowie auf Steuerungsbedarf durch Regionalplanung.

Die Nebenzentren werden zukünftig mit „NZ“ und die Grund- und Nahversorgungszentren mit „GZ“ gekennzeichnet, um eine Verwechslung mit „nachrichtlicher Übernahme“ und „Grundsatz“ zu vermeiden.

PS 2.4.3.2 Z (7): RP Tübingen (höhere ROB), Städte Reutlingen, Tübingen weisen darauf hin, dass die Ausnahmeregelung für Einkaufszentren (Randsortimente bis maximal 800 m² gegenüber 350 m² für Einzelhandelsbetriebe) weder rechtlich noch durch reZuM NA und Regionalplan begründet ist. Behandlung: *Die Ausnahmeregelung wird gestrichen.*

PS 2.4.3.2 Z (9): RP Tübingen (höhere ROB), Stadt Reutlingen weisen darauf hin, dass das reZuM NA keine eigenständige rechtliche Wirkung entfaltet und deshalb aus dem Plansatz gestrichen werden sollte. Behandlung: *reZuM NA wird im Plansatz gestrichen und in die Begründung übernommen.*

PS 2.4.3.2 Z (11): RP Tübingen (höhere ROB), Städte Reutlingen, Tübingen, Verband Region Stuttgart sehen in der Weiterentwicklung der Outlets City Metzingen einen Widerspruch zum Landesentwicklungsplan und fordern die Streichung des Plansatzes. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf Atypik von Metzingen, Regelungsbedarf und Beschlüsse der Gremien. Regionalverband Heilbronn-Franken anerkennt Atypik und äußert Bedenken zur Argumentation mit touristischem Nutzen. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf historische Entwicklung und internationalen Einzugsbereich.

Kapitel 3: Regionale Freiraumstruktur

Allgemein: RP Tübingen (Abt. Umwelt) regt an, den landesweiten Biotopverbund in die regionale Freiraumstruktur einzuarbeiten. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf zurückliegenden Planungsprozess und dass der landesweite Biotopverbund zu 93 % durch entsprechende Zielfestlegungen im Regionalplan erfasst ist.

Kap. 3.1.1: Regionale Grünzüge

PS 3.1.1 Z (2), RNK: Mehrere Städte/Gemeinden bemängeln die Einschränkung von Siedlungsentwicklungen durch regionale Grünzüge und beantragen die Rücknahme/Änderung regionaler Grünzüge (Vorranggebiete). Die Städte Geislingen, Schömberg und Gemeinde Bisingen beantragen die Rücknahme/Änderung regionaler Grünzüge (Vorranggebiete) für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf vorhandene Flächenpotenziale und auf bereits z. T. mehrfach erfolgte Rücknahmen im Zuge der bisherigen Beteiligungsverfahren. Bezgl. Freiflächenphotovoltaikanlagen Hinweis auf Ausnahmeregelung in PS 4.2.4.3 Z (1).

PS 3.1.1 Z (3): RP Tübingen (höhere ROB) bemängelt Ausnahmeregelung in der Begründung für Siedlungsarrondierungen in regionalen Grünzügen (VRG). Behandlung: Keine Änderung. *In der Begründung erfolgt eine Klarstellung mit Bezug auf die Maßstäblichkeit des Regionalplans.*

PS 3.1.1 Z (5): RP Tübingen (höhere ROB) bittet um nochmalige Überprüfung der Ausnahmeregelung für die Zulässigkeit regionalbedeutsamer Infrastruktureinrichtungen in regionalen Grünzügen (VRG). Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf Ausnahme und die Möglichkeit für weitere Ansiedlungen in 10.000 ha regionalen Grünzügen (Vorbehaltsgebiet).

RP Tübingen (höhere ROB) weist darauf hin, dass die ausnahmsweise Zulässigkeit von Schuppengebieten in regionalen Grünzügen (VRG) nur Verbindlichkeit entfaltet, wenn die Kriterien im Plansatz genannt sind. Behandlung: *Klarstellung durch Aufnahme der Kriterien in den Plansatz.*

PS 3.1.1 Z (5), RNK: LRA Tübingen, Stadt Albstadt, Gemeinden Pfronstetten und Römerstein beantragen Lockerung der Kriterien bzgl. der Ansiedlung von Schuppenanlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet). Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf bisherigen Kompromiss bzw. Zersiedlung der Landschaft.

PS 3.1.1 G (7), RNK: RP Tübingen (höhere ROB) weist hin auf Unstimmigkeit bzgl. des regionalen Grünzugs (Vorbehaltsgebiet) südlich der B 27 südlich von Bisingen inmitten der freien Landschaft (urspr. geplante Rastanlage). Behandlung: Keine Änderung. Verweis auf Beschluss durch VV.

Kap. 3.1.2: Grünzäsuren

PS 3.1.1 Z (1), RNK: Mehrere Städte/Gemeinden, Vermögen und Bau Ba-Wü beantragen die Rücknahme von Grünzäsuren. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf zusammenwachsende Siedlungen und Freiraumschutz.

Kap. 3.2.1: Naturschutz und Landschaftspflege

PS 3.2.1 Z (3), RNK: Städte Burladingen, Meßstetten, Gemeinde Sonnenbühl, Vermögen und Bau Ba-Wü beantragen Rücknahme von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf Biotope und Schutzgebiete. LRA Reutlingen weist hin auf „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ als Grundlage für Regionalplan. Behandlung: Keine Änderungen. Hinweis auf Planungsprozess und darauf, dass 93 % des landesweiten Biotopverbundes durch regionalplanerische Festlegungen gesichert sind.

PS 3.2.1 G (6): RP Tübingen (Abt. Forstdirektion) bittet darum, den landesweiten Wildtierkorridoren mehr Bedeutung zuzuweisen. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf nahezu vollständige Berücksichtigung der landesweiten Wildtierkorridore durch verschiedene regionalplanerische Festlegungen.

Kap. 3.2.3: Landwirtschaft

PS 3.2.3 Z (3), RNK: Stadt Albstadt bittet um Rücknahme des Gebietes für Landwirtschaft bei Tailfingen. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf landwirtschaftliche Vorrangfluren 1 und 2.

PS 3.2.3 G (7): LRA Reutlingen weist auf neue Rechtslage bzgl. Grünlandumbruch hin. Behandlung: *Anpassung in der Begründung durch Streichung von Passagen.*

Kap. 3.3: Wasservorkommen, Kap. 3.4: Hochwasserschutz

PS 3.3 Z (2): RP Tübingen (Abt. Umwelt) bittet um Ergänzung bzgl. Nutzung ortsnaher Wasservorkommen gem. § 50 WHG. Behandlung: *Hinweis wird aufgenommen.*

PS 3.4 Z (2), RNK: Stadt Burladingen beantragt Rücknahme eines Gebietes für Hochwasserschutz. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf Sicherung von Überschwemmungsflächen.

Kap. 3.5.1: Abbau von Rohstoffen, Kap 3.5.2: Sicherung von Rohstoffen

PS 3.5.1 Z (1), PS 3.5.2 Z (1): RP Tübingen (Abt. Umwelt) weist hin auf Konflikte bzgl. Landschaftsschutzgebieten und Rohstoffabbau und teilt mit, dass bei Gebieten für den Abbau von Rohstoffen und bei Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen im Vorfeld eine Konfliktbewältigung vorgenommen werden muss. Dies verlangt bei den Gebieten für den Abbau entweder eine Aufhebung der LSG-VO oder eine Befreiungsentscheidung. Bei den Gebieten zur Sicherung muss klar sein, dass einem späteren Abbau keine unüberwindbaren (naturschutz)rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Behandlung: *Der Regionalverband hat bei den zuständigen Behörden bei den Landratsämtern für die betroffenen Gebiete eine Befreiung beantragt. Die Befreiung wird ggf. in der Begründung zu PS 3.5.1 Z (1) und PS 3.5.2 Z (1) erwähnt.*

ISTE e. V. verweist auf den Planungsprozess und inzwischen geänderte Voraussetzungen bei vier Abbaustätten und bittet um Lösungen. Behandlung: Keine Änderung bei den Festlegungen zu den einzelnen Abbaustätten. *In der Begründung erfolgt ein Hinweis dahingehend, dass bei den betreffenden Abbaustätten aufgrund betrieblicher Änderungen, aufgrund fehlender oder mangelhafter Kenntnisse bezüglich der Rohstoffqualitäten und bezüglich der Verfügbarkeit von Grundstücken sowie der Betroffenheit der Bevölkerung in Einzelfällen die regionalplanerischen*

Festlegungen zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung einer Überprüfung bedürfen. Als Möglichkeit, den geänderten Voraussetzungen nachzukommen, wird auf ein anschließendes Planänderungsverfahren verwiesen.

PS 3.5.2 Z (1): Die Gemeinden Dautmergen, Dormettingen lehnen das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen beim Schieferbruch Dormettingen ab. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf regionalplanerisches Erfordernis bzgl. Rohstoffsicherung und eine zwischen dem Regionalverband und der Gemeinde Dormettingen abgeschlossene Vereinbarung zur weiteren Vorgehensweise. Der Landesnaturenschutzverband verweist auf erhöhtes Konfliktpotenzial bzgl. Natur/Landschaft/Umwelt beim Steinbruch Dotternhausen. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf regionalplanerisches Erfordernis bzgl. Rohstoffsicherung und Lösung bzw. Minimierung der Konflikte auf nachgeordneten Ebenen.

Kapitel 4: Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)

Kap. 4.1: Verkehr

PS 4.1 G (3): RP Tübingen (Abt. Umwelt) weist darauf hin, dass im Regionalplanentwurf bestimmte Raumplanungselemente wie Umweltzone, Abstand zum Störfallbetrieb nicht angesprochen werden und macht Formulierungsvorschlag. Behandlung: *In die Begründung wird ein Hinweis übernommen, dass Luftqualität einen hohen Einfluss auf die menschliche Gesundheit hat und darauf hinzuwirken ist, dass bei der Planung auch die Luftqualität berücksichtigt wird und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung (z. B. Umweltzone) getroffen werden.*

PS 4.1.1 N (4): Stadt Albstadt fordert die Wiederaufnahme der OU Albstadt-Lautlingen als Ziel der Raumordnung. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis darauf, dass der Plansatz jetzt eine nachrichtliche Übernahme aus dem BVWP ist.

PS 4.1.1 N (6): Stadt Albstadt, Stadt Meßstetten fordern, Teilstücke der L 360 und L440 als „Trasse für den Straßenverkehr, Ausbau“ im Regionalplan festzulegen. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis darauf, dass der Plansatz jetzt eine nachrichtliche Übernahme aus dem GVP ist.

PS 4.1.2 Z (4): Stadt Albstadt fordert Wiederaufnahme des Regionalstadtbahn-Haltpunktes „Hirnau“ sowie eine Verlängerung der Strecke bis Onstmettingen Ortsmitte, Stadt Pfullingen beantragt, beide Varianten (Innenstadtdurchfahrung und Honauer Bahn) gleichberechtigt darzustellen. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf fehlendes Fahrgastpotenzial bzw. Standardisierte Bewertung.

PS 4.1.3 V (5): Stadt Rottenburg a. N. wendet sich erneut gegen eine Güterumschlagsanlage am Standort Rottenburg-Ergenzingen. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf neue Untersuchung des Landes, nach der für einen Standort im Gäuquadrat Vorteile in Eutingen gesehen werden.

Kap. 4.2: Energie

PS 4.2 G (1), G (3), G (5): Landesnaturenschutzverband fordert eine Festlegung der Plansätze als Ziel der Raumordnung. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf IKENA bzw. auf fehlende räumliche und sachliche Konkretheit.

PS 4.2 V (8), RNK: Städte Albstadt, Metzingen, Gemeinden Eningen u. A., Kirchentellinsfurt bemängeln, dass bestimmte Standorte für Pumpspeicherkraftwerke nicht mehr als Ziel der Raumordnung festgelegt bzw. nicht mehr in die RNK übernommen sind. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis, auf separate Teilfortschreibung und dass Vorschläge (V) nicht in der RNK, sondern nur in der Übersichtskarte dargestellt werden.

PS 4.2.4.3 Z (1): Stadt Geislingen, Gemeinde Bisingen beantragen die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich. Behandlung: Hinweis auf Vermeidung der Zersiedelung.

lung der Landschaft und Ausnahmeregelung bei vorbelasteten Standorten. *Klarstellung in der Begründung bzgl. Vorbelastungen.*

PS 4.2.4.4 V (2): Stadt Reutlingen, Landesnaturschutzverband regen an, im Zusammenhang mit der energetischen Nutzung von Holz die Belange der Luftreinhaltung zu berücksichtigen. Behandlung: *Der Hinweis wird im Plansatz im ersten Spiegelstrich übernommen.*

Kap. 4.3: Abfallwirtschaft

PS 4.3 G (1): RP Tübingen (Abt. Umwelt) regt an, in der Begründung dem Schutzgut Mensch mehr Bedeutung beizumessen. Behandlung: *Der Hinweis wird aufgenommen.*

Umweltbericht

LRA Reutlingen bemängelt, dass im Umweltbericht zwar Missstände aufgezeigt, jedoch dafür keine Lösungen angeboten werden (z. B. bei Streuobstwiesen). Behandlung: Hinweis auf Funktion der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes und fehlende Zuständigkeit des Regionalverbands beim Naturschutzvollzug.

LRA Zollernalbkreis bittet um nochmalige Prüfung bzgl. der Betroffenheit des Schutzgutes Fauna/Flora/biologische Vielfalt bei den Festlegungen zum Steinbruch Straßberg. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf Stimmigkeit nach der angewandten Methodik.

RP Tübingen (Abt. Umwelt) weist darauf hin, dass beim Trassenabschnitt Reutlingen Hbf - Engstingen der Regionalstadtbahn eine direkte Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten festgestellt wurde und dass die Schlussfolgerung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden könne, im Hinblick auf den Bereich der „Honauer Steige“ und evtl. notwendige bauliche Maßnahmen für eine Wiederinbetriebnahme dieses Streckenabschnitts ohne nähere Begründung nicht nachvollziehbar erscheinen. Behandlung: Es wird auf inzwischen erfolgte Geländeerhebungen des Regionalverbands und entsprechende Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Zur Klarstellung der geplanten Eingriffssituation wird ergänzt, dass im Bereich der Honauer Steige eine eingleisige Streckenführung ohne Verbreiterung der Trasse, die Elektrifizierung der Strecke sowie eine Taktung von zwei Zügen pro Stunde geplant ist.

Der Landesnaturschutzverband stellt erneut Methodik (Schwellenwerte, Alternativenprüfung) und Ergebnisse einzelner Untersuchungen (Rohstoffabbau, Rohstoffsicherung, Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe) in Frage. Behandlung: Keine Änderung. Hinweis auf Abstimmung der Methodik mit den Fachbehörden und dem Landesnaturschutzverband sowie auf regionalplanerischen Maßstab.

3. Weiteres Vorgehen

Die Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur, oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, (MVI) liegt bis dato noch nicht vor. Sie befindet sich, nach telefonischer Rücksprache, im Zeichnungsverfahren. Die Aufarbeitung und Abwägung der Stellungnahme erfolgt umgehend nach deren Eingang beim Regionalverband. Der sich dadurch ergebende Nachtrag zur Synopse wird dem Gremium separat nach Fertigstellung zugeleitet.

Vorsorglich planen wir eine Sondersitzung Planungsausschuss vor der Verbandsversammlung am 24.09.2013 ein, um die Vorberatung der Synopse, bei eventuellem zusätzlichem Beratungsbedarf, abschließen zu können.

Nach Vorberatung der Synopse im Planungsausschuss, Beratung und Beschluss in der Verbandsversammlung wird diese durch die Verbandsverwaltung in eine Endfassung gebracht. Die betreffenden Beteiligten werden über die Ergebnisse in schriftlicher Form benachrichtigt.

Die in der Synopse beschlossenen Änderungen werden in den Regionalplan Neckar-Alb 2013 eingearbeitet. Vorgesehen sind eine Vorberatung des Regionalplans im Planungsausschuss am 05.11.2013 sowie die Beratung und der Beschluss durch die Verbandsversammlung am 26.11.2013. Noch im Jahr 2013 soll der als Satzung beschlossene Regionalplan Neckar-Alb 2013 der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zur Genehmigung vorgelegt werden.

Angela Bernhardt
Verbandsdirektorin

Dr. Peter Seiffert
Leitender Planer
Sachgebiet Verfahren der Regionalplanung,
Landschaft und Umwelt